Stadt Varel
Der Bürgermeister

Fachbereich 4 - Planung und Bau

Varel, 4. Mai 2012

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 169/2012

Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren für die Leitungsertüchtigung der 110-kV-Hochspannungsleitung Conneforde-Wiesmoor

Beratungsfolge	Status	Termin	Art der Beratung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umweltschutz	öffentlich	22.05.2012	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich		Entscheidung

Sachbearbeiter/in:	Stellv. Fachbereichsleiter/in:
gez. Matthias Blanke	gez. Olaf Freitag

Beschlussvorschlag:
Gegen das Planfeststellungsverfahren für die Leitungsertüchtigung der 110-kV-Hochspannnugsfreileitung Conneforde-Wiesmoor bestehen seitens der Stadt Varel keine Bedenken.

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 18.04.2012 hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr die Stadt Varel aufgefordert, bis zum 01.06.2012 eine Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren für die Leitungsertüchtigung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Conneforde-Wiesmoor abzugeben.

Die Planfeststellungsunterlagen liegen bei der Stadt Varel in der Zeit vom 30.04.-29.05.2012 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Nach den Planfeststellungsunterlagen ist die Ertüchtigung der 110-kV-Hochspannungsleitung der Fa. EON erforderlich, da sich aufgrund der intensiven Windenergienutzung ein Engpass im Verteilernetz abzeichnet. Um die steigende Einspeiseleistung auch zukünftig sicherzustellen, soll deshalb eine durchgängige Neubeseilung der Stromkreise mit einem Hochtemperaturseil erfolgen.

Die durch die Neubeseilung erhöhte Betriebstemperatur führt hierbei zu einer Veränderung

der Durchhänge der Leiterseile, so dass einige vorhandene Masten erhöht werden müssen bzw. geringfügig versetzt werden müssen.

Im Bereich der Stadt Varel bedeutet dies, dass der Leitungsmast Nr. 121 um 2 m erhöht werden soll; der Leitungsmast (Winkelmast) Nr. 123 um 4 m erhöht und dabei um 2,50 m versetzt werden soll. Die weiteren Leitungsmasten (Nr. 120 und 122) sollen nicht verändert werden.

Der Erläuterungsbericht führt aus, dass eine Erdverkabelung von Hochspannungsleitungen gemäß § 43 h Energiewirtschaftsgesetz nur im Bereich neuer Leitungstrassen vorgesehen ist. Reine Ersatzbauten von bereits bestehenden Leitungen sowie Mastverschiebungen innerhalb der bestehenden Leitungstrasse führen nicht dazu, dass es sich um eine neue Trasse gemäß § 34 h Energiewirtschaftsgesetz handelt.